Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel — Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster –Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte C2 (Bundeslandgrenze Niedersachsen/Hessen — Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen)

Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)) i. V. m § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 10.07.2025,
Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-9#17, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 EnWG gesetzlich angeordnet. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Planfeststellungsabschnitt C2, Bundeslandgrenze Niedersachsen/Hessen — Südlich Bundeslandgrenze Hessen/Thüringen des Vorhabens Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes Brunsbüttel — Großgartach bzw. des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes Wilster — Bergrheinfeld/West, der Transnet BW GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird in einheitlicher Entscheidung nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.
Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel — Großgartach (Vorhaben 3) sowie die Errichtung und der Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wilster — Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), jeweils im Abschnitt C2, von km 0+000 bis km 65+984.
Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Technische Beschreibung der Anlagenteile, Beschreibung der Bauweisen, Steckbriefe der Verlegeverfahren, Maßnahmenblatt zum Immissionsschutz, Prinzipzeichnungen zu den Bauweisen, Lage –und Sonderpläne, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnis, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Detailpläne im Rahmen straßenrechtlicher Genehmigungen sowie für Maßnahmen des Denkmalschutzes. Mit diesem Planfeststellungsbeschluss erfolgen Korrekturen in Plan und Unterlagen (A.II.3).

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt Entscheidungen (A.III) über Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Zustimmungen, soweit sie zu erteilen waren, u. a. in den Bereichen:

- des Naturschutzes und gesetzlich geschützter Biotope,
- des Wasserhaushaltes einschließlich baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten,
- des Denkmalschutzes,
- des Straßenrechtes
- strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Kreuzung der Bundeswasserstraße Werra
- zu Maßnahmen in Anbaubeschränkungszonen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

Er enthält darüber hinaus Nebenbestimmungen (A.V) u.a. zum Immissions-, Natur-, Arten-, Boden-, Wasser-, sowie Denkmalschutz, zum Wasserhaushalt, zu straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen, zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen, zu spezifischen Spartenträgern, zum Betrieb und zur Bauausführung der Vorhaben, zu strom- und schifffahrtspolizeilichen Anordnungen und zur Umweltüberwachung.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt einschließlich dazugehöriger Hinweise, konkret für

- die bauzeitliche Benutzung von Oberflächengewässern durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, durch die Herstellung offener Querungen sowie bauzeitlicher Überfahrten,
- die Benutzung der Grundwasserkörper durch Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind, und
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Grundwasserkörper,
- das Einbringen von Kabeln mit Schutzrohren und für den bauzeitlichen Betrieb.

II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TransnetBW GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.

2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen — vom 08.08.2025 bis zum 22.08.2025 — auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter netzausbau.de/vorhaben3-c2 bzw. netzausbau.de/vorhaben4-c2 zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben3c2@bnetza.de bzw. vorhaben4c2@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt C2).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident